



**Newsletter Financial Consultant (NFC)**

**- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“  
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Der Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet alle drei Monate die aktuellen Entwicklungen rund um die Finanzplanung aus. Relevante Fachthemen werden analysiert, erläutert und praxisorientiert dargestellt. Die Beiträge zeigen Hintergrundinformationen auf und geben wertvolle Handlungsempfehlungen für die Finanzplanungspraxis. Beispiele und praktische Hinweise veranschaulichen die Ausführungen. Kompetent, präzise und umfassend bringt der NFC die komplexe Materie auf den Punkt. Nutzen Sie die neuen Anregungen in dieser Ausgabe für Ihren beruflichen Erfolg und zu interessanten Kundengesprächen.

Herzliche Grüße aus Hannover

*L. Macke*

*K.-D. Drewes*

*D. Pastor*

---

**Hinweise an die Leser:**

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: [lothar.macke@svn.de](mailto:lothar.macke@svn.de), **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: [klaus-dieter.drewes@svn.de](mailto:klaus-dieter.drewes@svn.de) oder **Dominik Pastor**, mailto: [dominik.pastor@svn.de](mailto:dominik.pastor@svn.de).

## Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
<b>1: Finanzplanung</b> • Kundennutzen der privaten Finanzplanung stärker herausstellen	Hans Nickel	3
2: Geld- und Vermögensmanagement		
<b>3: Steuern in der Finanzplanung</b> • Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Neues digitales Zeitalter im deutschen Steuerrecht	Hans Nickel	5
• Investmentsteuerreformgesetz: Systemwechsel für Publikumsfonds ab 2018	Hans Nickel	7
<b>4: Recht in der Finanzplanung</b> • Erstes Finanzmarktförderungsgesetz in Kraft getreten	Hans Nickel	10
• Aufklärungspflicht eines Anlageberaters über das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung	Hans Nickel	12
• Die EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO) in der Sparkassenpraxis	Dominik Pastor	14
5: Immobilienmanagement		
6: Vorsorge- und Risikomanagement		
7: Nachfolgemangement		
8: Beziehungsmanagement		
<b>9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte</b> • Bank of England: Hoch dosierte Intensivmedizin – mit Nebenwirkungen!	Dr. Jens Kramer	18
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht		
11: Finanz- und Gesellschaftstrends		
<b>12: Sonstige praxisrelevante Informationen</b> • Veranstaltungsankündigungen	Dominik Pastor	20
• Literaturverzeichnis (Hans Nickel)	Hans Nickel	22

## **Themengebiet 1: Finanzplanung**

### **1/3 Kundennutzen der privaten Finanzplanung stärker herausstellen**

(Stand: 25.8.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Das Thema „private Finanzplanung“ wird angesichts der herausfordernden Rahmenbedingungen (u.a. historisch niedrigen Zinsen, Verschärfung des deutschen und europäischen Steuerrechts, zunehmende Vermögensübertragung auf die nächste Generation) weiter an Bedeutung gewinnen. Speziell bei der Betreuung von vermögenden Privatkunden setzt sich verstärkt die Einsicht durch, dass eine ganzheitliche und themenübergreifende Beratung mit einem Financial-Planning-Ansatz eine professionelle Art der Kundenbetreuung im Private Banking darstellt.

Allerdings ist in der Praxis zu beobachten, dass gerade viele kleinere Kreditinstitute private Finanzplanung lediglich als „Kundenbindungsinstrument“ und weniger als eine entgeltliche Dienstleistung ansehen, um die Provisionseinnahmen im Private Banking zu erhöhen. Denn angesichts der Tatsache, dass viele Kreditinstitute am Finanzplatz Deutschland ein am „Zins orientiertes Geschäftsmodell“ haben, sollten neue Geschäftsmodelle mit Entgeltcharakter (wie beispielsweise die private Finanzplanung) in den Häusern professionell implementiert und umgesetzt werden.

#### **Vorvertragliches Akquisitionsgespräch**

Um den Kunden an das „Bezahlen einer Dienstleistung zu gewöhnen“, sollte im Rahmen des vorvertraglichen Akquisitionsgesprächs der **Kundennutzen der privaten Finanzplanung** stärker als bisher herausgestellt werden. Der Nutzen der privaten Finanzplanung für den Kunden kann in zwei Bereiche aufgeteilt werden, und zwar in eine qualitative und quantitative Komponente (vgl. Kruschev, 1999, S. 59).

#### **Qualitativer Nutzen der Finanzplanung**

Der qualitative Nutzen der Finanzplanung liegt für den Kunden **in vier Kernbereichen:**

**1. Wissen**

(z.B. Kenntnis des finanziellen Status, Transparenz der Kapitalanlagemöglichkeiten),

**2. Koordination**

(z.B. Abstimmung der persönlichen Ziele mit den zu treffenden Anlageentscheidungen),

### 3. Sicherheit

(z.B. die richtigen oder zumindest besser fundierten Entscheidungen in finanziellen Fragen zu treffen) und

### 4. Zeitersparnis

(z.B. konsolidierte Vermögens- und Gewinnübersicht auf einen Blick)  
(vgl. Heinneccius, 2003, S. 115).

## **Quantitativer Mehrwert für den Kunden**

Der quantitative Mehrwert der privaten Finanzplanung wird für den Kunden durch den **finanziellen Nutzen** erbracht (vgl. Krushev, 1999, S. 60). Dazu gehören beispielsweise:

- Einnahmeerhöhung,
- Ausgabenminderung,
- Erzielung einer höheren Rendite des Gesamtvermögens,
- rechtzeitig auf neue Gestaltungsstrategien hinzuweisen, die dem Kunden einen finanziellen Vorteil bringen (z.B. Verrechnung von Aktienverlusten mit Aktiengewinnen nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG).

## **Private Finanzplanung professioneller vermarkten**

Insbesondere die ausführliche schriftliche Dokumentation der allgemeinen Empfehlungen in einem Gutachten mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Kundenvermögen sollte professioneller vermarktet werden. Unter Professionalitätsgesichtspunkten ist der Finanzplan beispielsweise um einen Risikobericht zu erweitern.

Der Kunde sollte bei der Vermarktung einer individuellen Dienstleistung wie der privaten Finanzplanung das Gefühl haben, dass durch die Erstellung eines Finanzplans eine Optimierung seines Finanznutzens erreicht wird. Damit trägt die private Finanzplanung spürbar zur Verbesserung der Lebensqualität des Kunden in finanziellen Angelegenheiten bei. Nur dann verspricht die private Finanzplanung Gewinn für die Sparkasse und den Kunden gleichermaßen.

## **Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung**

### **3/3 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Neues digitales Zeitalter im deutschen Steuerrecht**

(Stand: 25.8.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 22.7.2016 ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 1679 ff.) veröffentlicht worden. Das Gesetz wird weitgehend zum **1.1.2017 in Kraft treten** und ein neues digitales Zeitalter für das deutsche Steuerrecht einläuten (siehe die Ausführungen in NFC Nr. 29, S. 16 f.). Das Modernisierungsgesetz wird in vielen Teilen das Steuerverfahrensrecht ändern und zu digitalisierten Prozessabläufen bei der Finanzverwaltung, den Steuerpflichtigen und nicht zuletzt den steuerberatenden Berufen führen (vgl. Schwenker, 2016, S. 375). Nachfolgend sollen aus der Vielzahl der Steueränderungen **zwei wichtige Aspekte** näher beleuchtet werden.

#### **1. Vollautomatische Bearbeitung von Steuererklärungen**

Die Abgabenordnung (AO) enthält nun gesetzliche Regelungen zu vollständig automationsgestützt erlassenen Steuerbescheiden. Eine vollautomatische Bearbeitung einer Steuererklärung setzt den Einsatz eines geeigneten Risikomanagementsystems voraus (§ 88 Abs. 5 AO). Die vollautomatische Bearbeitung darf aber nur erfolgen, wenn kein Anlass für eine individuelle Prüfung durch einen Finanzbeamten besteht (vgl. o. V.: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet, 2016, M 13).

##### ***Praxisbeispiele***

*Ein Anlass für eine individuelle Prüfung durch einen Veranlagungsbeamten liegt vor, wenn der Steuerpflichtige Eintragungen im sog. „qualifizierten Freitextfeld“ vorgenommen hat (z.B. Bitte um intensive Prüfung eines bestimmten Sachverhalts) oder wenn Abweichungen zwischen den Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung und den von einem Dritten (z.B. Kreditinstitut) an die Finanzverwaltung übermittelten Daten bestehen (vgl. ebenda, M 13.) Die Regelungen dafür sind in § 150 Abs. 7 und in § 155 Abs. 4 AO enthalten.*

#### **2. Neuer § 88b AO**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist still und heimlich ein neuer § 88b in die AO aufgenommen worden. Schon allein die Überschrift der Vorschrift „Länderübergreifender

Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen“ signalisiert, worauf es dem Fiskus ankommt.

### **Inhalt der Vorschrift**

Für Zwecke eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Finanzbehörden gespeicherte Daten dürfen zum gegenseitigen Datenabruf bereitgestellt und dann von den zuständigen Finanzbehörden zur Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von

- a) länderübergreifenden Steuerverkürzungen,
- b) Steuerverkürzungen von internationaler Bedeutung oder
- c) Steuerverkürzungen von erheblicher Bedeutung

untereinander abgerufen, im Wege des automatischen Datenabgleichs überprüft, verwendet und gespeichert werden, auch soweit sie durch § 30 AO geschützt sind (§ 88b Abs. 1 AO).

### **Einführung eines Rasterverfahrens**

Der „länderübergreifende Abruf“ führt zu einer Einführung eines „Rasterverfahrens“ in das deutsche Steuerverfahrensrecht. Denn die Bestimmungen des § 88b Abs. 1 AO ermächtigen die „zuständigen Finanzbehörden“ dazu, im Rahmen von Steuerverfahren gewonnene Daten jeglicher Art automatisiert abzurufen, zu überprüfen, zu verwenden und zu speichern (vgl. Gläser/Schöllhorn, 2016, S. 1579). Die Auswertungsergebnisse nach § 88b Abs. 1 AO sind den jeweils betroffenen zuständigen Finanzbehörden elektronisch zur Verfügung zu stellen (§ 88b Abs. 2 AO).

### **Bewertung der aufgezeigten Neuregelungen**

Die beispielhaft dargestellten zwei Neuerungen des Steuermodernisierungsgesetzes zeigen den Weg in ein digitales und gläsernes Steuerverfahrensrecht auf. Aus Sicht der Finanzplanung kann dem (vermögenden) Steuerpflichtigen nur empfohlen werden, mögliche individuelle Auswirkungen des neuen Gesetzes mit den steuerberatenden Berufen zu besprechen. Die Tage des „Verschiebens von anonymen Geldern“ in sog. Steueroasen gehören angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Steuerrechts endgültig der Vergangenheit an.

### **3/4 Investmentsteuerreformgesetz: Systemwechsel für Publikumsfonds ab 2018**

(Stand: 25.8.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 26.7.2016 ist das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 1730 ff.) veröffentlicht worden (siehe auch die Ausführungen in NFC Nr. 29, S. 17 ff.). Das Reformgesetz ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet und führt zur Änderung zahlreicher Gesetze. Vor allem das Investmentsteuergesetz (InvStG) ist umfassend reformiert worden und enthält zukünftig 56 (bisher: 23) Paragraphen. Die neuen umfangreichen Vorschriften werden ab dem 1.1.2018 gelten.

Um einen Überblick über mögliche Chancen und Risiken der neuen Bestimmungen zu bekommen, sollten sich Finanzplaner rasch mit der Thematik des Investmentsteuerreformgesetzes beschäftigen. Das Gesetz sieht nämlich ein **völlig anderes Besteuerungssystem für Publikumsfonds (z.B. Renten- und Aktienfonds) vor**. Nachfolgend werden **drei ausgewählte Neuregelungen** näher beschrieben.

#### **1. Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds**

Bislang werden Fondsanleger wie Direktanleger behandelt, d.h. die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Anlegers sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Demgegenüber ist ein inländischer Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InvStG).

**Ab dem 1.1.2018** unterliegen Investmentfonds mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen (z.B. aus Aktien), inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer (§ 6 Abs. 2 Satz 1 InvStG-neu). Im Rahmen der Körperschaftsteuerpflicht wird ein Investmentfonds mit einer abgeltenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % der Kapitalerträge belastet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 InvStG-neu).

## 2. Steuerpflicht für inländische Immobilienerträge

Inländische Immobilienerträge sind

- a. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und
- b. Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (§ 6 Abs. 4 Satz 1 InvStG-neu).

Zur Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist § 23 Abs. 3 Satz 1 bis 4 EStG entsprechend anzuwenden (§ 6 Abs. 4 Satz 2 InvStG-neu). Wertveränderungen, die vor dem 1.1.2018 eingetreten sind, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt (§ 6 Abs. 4 Satz 3 InvStG-neu).

### ***Begründung des Gesetzgebers***

*Mit der Änderung des § 6 Abs. 4 Satz 3 InvStG-neu wird die Steuerfreiheit von Wertsteigerungen einer Immobilie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erweitert. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung der Immobilie mehr als zehn Jahre beträgt. Wenn beispielsweise eine Immobilie im Jahr 2014 angeschafft und nach dem Jahr 2025 veräußert wird, sind die auf den Zeitraum 2014 bis zum 31.12.2017 entfallenden Wertsteigerungen oder Wertverluste nicht zu versteuern (Bundestags-Drucksache 18/8739, S. 101).*

## 3. Teilfreistellungen zum Ausgleich für Vorbelastung auf Fondsebene

Da inländische Investmentfonds mit gewissen Einkünften körperschaftsteuerpflichtig sind, bleiben zukünftig als Kompensation Teile der Ausschüttung und des Veräußerungsgewinns von der Abgeltungsteuer verschont. Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung) (§ 20 Abs. 1 Satz 1 InvStG-neu). Bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 60 Prozent (§ 20 Abs. 1 Satz 2 InvStG-neu).



Bei Mischfonds ist die Hälfte (also 15 Prozent) der für Aktienfonds geltenden Aktienfreistellung anzusetzen (§ 20 Abs. 2 InvStG-neu). Steuerfrei sind bei Immobilienfonds (Immobilienfreistellung)

- a. 60 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden, oder
- b. 80 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Immobilienfonds in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften angelegt werden (§ 20 Abs. 3 Satz 1 InvStG-neu).

#### **4. Bewertung und Seminarankündigung**

Die drei ausgewählten Beispiele zum neuen Investmentsteuergesetz zeigen, welche „steuerlichen Feinheiten“ im Rahmen der Finanzplanung zum Thema „Investmentfondsbesteuerung“ zu beachten sind. Ob die tatsächlich vom Gesetzgeber erhoffte Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds erreicht wird, darf angesichts des umfangreichen Gesetzes bezweifelt werden. Vor allem für private „Kleinanleger“, die ihren Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro nicht vollständig ausgeschöpft haben, führt die Körperschaftsteuer auf Fondsebene zu einer definitiven Steuerbelastung. Daneben dürfte der Wegfall der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen außerhalb der zehnjährigen steuerlich relevanten Bindungsfrist bei inländischen Immobilien zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen (vgl. Faller/Wolf/Brielmaier, 2016, S. 496).

**„Safe the date“:** Am **27. März 2017** wird der Autor in der **Sparkassenakademie Niedersachsen** in Hannover ein **neues Seminar** zum Thema „Neue Anforderungen beim Vertrieb und Erwerb von Fondsprodukten 2017/2018“ veranstalten. Das Seminar zeigt die neuen Entwicklungen (u.a. Investmentsteuerreformgesetz, Auswirkungen der PRIIPs-Verordnung auf Investmentfonds, Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz) aus Sicht des Vertriebs auf, vermittelt Hintergrundwissen und geht auf die bereits abzeichnenden Fondstrends zum Beispiel im Rahmen der geplanten EU-Kapitalmarktunion (z.B. grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentfonds, europäischer Markt für private Altersvorsorgeprodukte) ein.

**- Nähere Informationen erhalten Sie in der nächsten Ausgabe des NFC! -**

## Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

### 4/6 Erstes Finanzmarktförderungsgesetz in Kraft getreten

(Stand: 25.8.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 1.7.2016 ist das Erste Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (**Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz** - 1. FiMaNoG) im Bundesgesetzblatt (Teil I, S. 1514 ff.) veröffentlicht worden (siehe auch die Ausführungen in NFC Nr. 29, S. 15). Mit dem umfangreichen Kapitalmarktgesetz wurden beispielsweise die EU-Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation und die Verordnung über **Marktmissbrauch** sowie die **EU-PRIPs-Verordnung** in das nationale Recht transferiert. Während die Vorschriften zum europäischen Marktmissbrauchsregime bereits seit dem 3.7.2016 gelten, treten die Vorgaben der PRIPs-Verordnung erst zum 31.12.2016 in Kraft (**vgl. auch die Ausführungen in NFC Nr. 29, S. 16**).

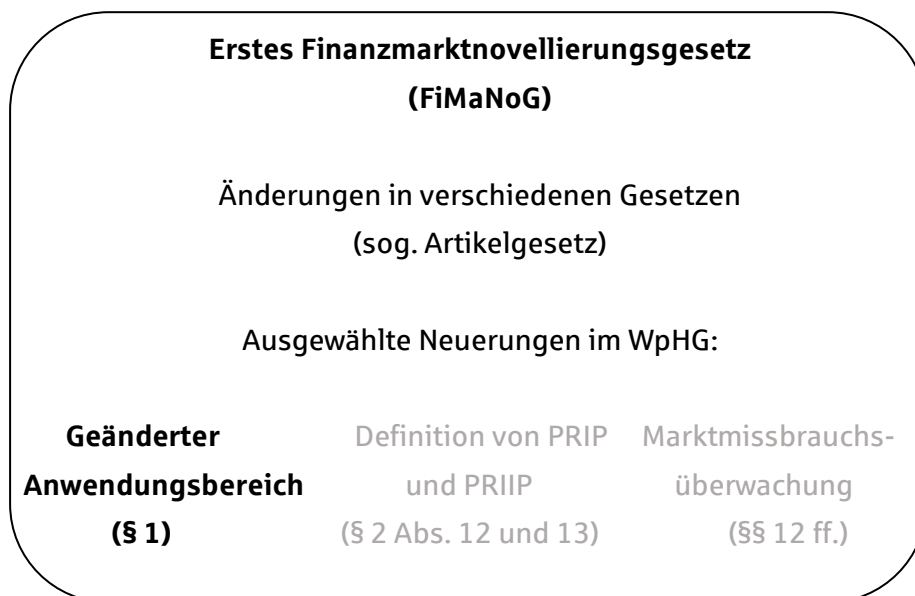


Abb. 1: Neuregelungen durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz im Überblick

### Anwendungsbereich des WpHG ist erweitert worden

Durch das Erste FiMaNoG ist der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) wesentlich erweitert worden. Nunmehr enthält das „Grundgesetz des deutschen Kapitalmarktrechts“ Regelungen insbesondere in Bezug auf

1. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierneben-  
dienstleistungen,

2. das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,
3. die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,
4. die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten von Unternehmen, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen,
5. die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie
6. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich zahlreicher EU-Verordnungen (z.B. Marktmissbrauchsverordnung) (§ 1 Abs. 1 WpHG).

### **Aufgaben der BaFin am Finanzplatz Deutschland**

Angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereichs nach dem WpHG kommt der BaFin eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der gesetzlichen Kapitalmarktaufgaben - wie die Abbildung 2 verdeutlicht - zu. Zu ihren Aufgaben gehören beispielsweise:

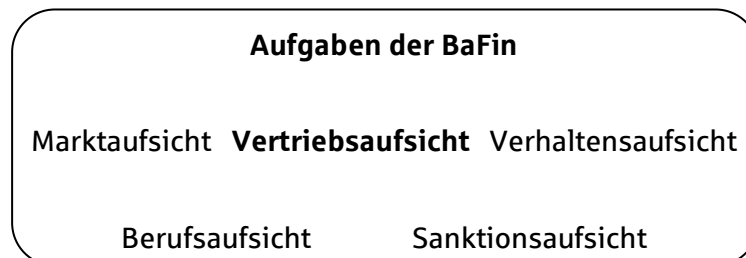


Abb.: 2: Ausgewählte Aufgaben der BaFin auf einen Blick

### **Vertriebsaufsicht der BaFin**

Vor allem bei der Vermarktung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen wird die BaFin noch stärker im Rahmen ihrer **Vertriebsaufsicht** darauf achten, welche Finanzprodukte an Privatanleger vertrieben werden. So hat die Aufsichtsbehörde bereits seit 2014 erhebliche Zweifel, ob CoCo-Bonds (die Abkürzung steht für Contingent Convertible Bonds) aufgrund hoher Risiken ein geeignetes Anlageinstrument für Privatanleger darstellen. Nach Ansicht der BaFin eignen sich CoCo-Bonds grundsätzlich nicht für den aktiven Vertrieb an Privatkunden (vgl. Tophoven/Yoo/Becker, 2014, S. 12). Bei CoCo-Bonds (sog. Pflichtwandelanleihen) handelt es sich um festverzinsliche

Schuldverschreibungen, die in Aktien gewandelt werden, wenn bestimmte Bedingungen eintreten. Ein Wandlungsrecht des Investors, wie sie beispielsweise bei der klassischen Wandelanleihe bestehen, gibt es bei den Pflichtwandelanleihen nicht (vgl. Bader, 2014, S. 480).

### **BaFin plant Verbot des Retailvertriebs von Bonitätsanleihen**

Mit einer neuen Allgemeinverfügung will die Bonner Aufsichtsbehörde wegen der hohen Produktkomplexität, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Bonitätsanleihen an Privatanleger sogar verbieten (vgl. o.V., Bonitätsanleihen, in: BaFin Journal August 2016, S. 28). Bei diesen komplexen Anleihen sind Kreditrisiken von Referenzunternehmen ausschlaggebend für die Verzinsung und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde ist es einem Privatkunden nicht möglich, die Risiken von Bonitätsanleihen angemessen zu bewerten. Darüber hinaus ist für einen Privatanleger nicht erkennbar, ob die Übernahme des Kreditrisikos durch die Höhe des Zinskupons entsprechend vergütet wird (vgl. ebenda, S. 28).

### **Produktinterventionsrecht der Aufsichtsbehörde**

Mit einem möglichen Verbot von Bonitätsanleihen an Privatkunden macht die BaFin von ihrer Möglichkeit zur Produktintervention Gebrauch. Das Produktinterventionsrecht wurde mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 3.7.2015 als § 4b (Produktintervention) in das WpHG aufgenommen. Damit hat der deutsche Gesetzgeber eine europäische Vorschrift bereits umgesetzt. Die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation - MiFIR) führt das Produktinterventionsrecht zum 3.1.2018 für alle Mitgliedstaaten der EU ein. Die Vorschrift des § 4b WpHG orientiert sich am Wortlaut der MiFIR-Produktinterventionsnorm (vgl. Becker/Yoo, 2015, S. 10).

### **4/7 Aufklärungspflicht eines Anlageberaters über das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung**

(Stand: 25.8.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit seiner grundlegenden Bond-Entscheidung vom 6.7.1993 (XI ZR 12/93, in: Der Betrieb, 46. Jg., 1993, S. 1869) hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Bereich der Kapitalanlage das Rechtsinstitut des Beratungsvertrags begründet, aus dem zahlreiche zivilrechtliche Pflichten für das beratende Kreditinstitut bzw. den Anlageberater entstehen (vgl. Wiechers/Henning, 2015, S. 3). Bei der Empfehlung von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds ist der Anlageberater verpflichtet, den Kunden rechtzeitig, richtig,

sorgfältig, verständlich und vollständig zu beraten. Insbesondere muss er den interessierten Anleger über die Eigenschaften und Risiken unterrichten, die für die Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können (BGH-Urteil vom 18.2.2016, III ZR 14/15, in: Der Betrieb, 69. Jg., 2016, S. 708).

### **Pflichten eines Anlageberaters**

Dementsprechend gehört es zu den Pflichten eines Anlageberaters, über das Risiko aufzuklären, dass die Kommanditistenhaftung der Anleger trotz vollständig erbrachter Einlageleistung unter den Voraussetzungen des § 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt. Die diesbezügliche Aufklärungspflicht ergibt sich daraus, dass die an den Anleger erfolgte Ausschüttung durch den Fonds nicht sicher ist, sondern gegebenenfalls zurückgezahlt werden muss. Das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung stellt ein strukturelles Risiko dar, das dem Anleger gegenüber gesondert aufklärungsbedürftig ist (ebenda, S. 708).

### **Auswirkungen auf die prognostizierte Rendite**

Die wieder auflebende Kommanditistenhaftung hat erhebliche Auswirkungen auf die prognostizierte Rendite, die nachträglich wieder entfallen oder verringert werden kann. Da diese Renditeerwartung regelmäßig wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der Anlage ist, kommt dem Risiko der wieder auflebenden Kommanditistenhaftung im Regelfall besondere Bedeutung für die Anlageentscheidung zu (ebenda, S. 708).

### **Konsequenzen für die Praxis**

Die ausdifferenzierten zivilrechtlichen Pflichten bei der Empfehlung einer Kapitalanlage führen in der Praxis dazu, dass nur noch „spezialisierte Anlageberater“, die über die notwendige Sachkunde verfügen, Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds empfehlen dürfen. Dies steht im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Verhaltenspflichten. Die in die Wertpapierdienstleistung einbezogenen Personen in den Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Produkte, die sie anbieten, selbst kennen. Das heißt, dass die Unternehmen durch entsprechende Grundsätze und Verfahren sicherstellen müssen, dass sie Anlagen nur empfehlen oder im Namen ihrer Kunden tätigen, wenn sie die Merkmale des betreffenden Produkts bzw. Finanzinstruments verstehen (BT 7.2 Ziffer 5 MaComp).

## **4/8 Die EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO) in der Sparkassenpraxis**

(Stand: 25.08.2016 / Autor: Ass. jur. Dominik Pastor; SVN)

### **Bedeutung und Auswirkungen der ErbVO auf die Sparkassenpraxis**

Seit dem 17.08.2015 gilt in Deutschland die EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO). Bei Erbfällen mit Auslandsberührung richtet sich das anwendbare Erbrecht nun nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern nach dessen gewöhnlichem Aufenthalt vor seinem Tod. In Deutschland ereignen sich jährlich rund 800.000 Erbfälle, davon ca. 80.000 mit Auslandsbezug. EU-weit beläuft sich die Zahl der Erbfälle mit Auslandsbezug gar auf 450.000 mit einem geschätzten Gesamt-Nachlassvermögen von 123 Milliarden Euro.

### **Vermögende Privat- oder Firmenkunden**

Viele Kunden aus diesem Beratungssegment haben Immobilien im Ausland und/oder verbringen einen gewissen Zeitraum im Ausland. Dadurch kann sich – wie der weitere Beitrag zeigen wird – das anwendbare Erbrecht ändern. Aufgrund abweichender erbrechtlicher Regelungen in den jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten kann dies zu erheblichen – und vor allem unerwünschten – rechtlichen Konsequenzen beim Erbfall führen. Die rechtzeitige Überleitung durch den Financial Consultant an einen Notar oder Rechtsanwalt ist vor diesem Hintergrund unbedingt anzuraten.

### **Einführung des „Europäischen Nachlasszeugnisses“ („ENZ“)**

Die ErbVO hat durch das „ENZ“ einen europaweit gültigen Erbnachweis eingeführt, der alternativ neben den deutschen Erbschein getreten ist. Der Financial Consultant, der erstmals bei der Erbfallabwicklung mit einem solchen Dokument konfrontiert wird, muss rechtssicher die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen diesen Dokumenten verinnerlicht haben, um Haftungsfälle vermeiden zu können.

### **Geltungs- und Regelungsbereiche der ErbVO**

Die ErbVO gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks.

Die ErbVO regelt insbesondere folgende Bereiche:

- Bestimmung des anwendbaren Erbrechts bei Auslandsberührung
- Einführung des „Europäischen Nachlasszeugnisses“ („ENZ“)
- Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Nachlassgerichte

Folgende Bereiche wurden nicht (!) geändert:

- Ehegüterrecht, Sachen- und Grundbuchrecht, nationales Erbschaftsteuerrecht, u.a..  
Die nationalen Besteuerungshoheiten sind daher trotz des Inkrafttretens der ErbVO unverändert bestehen geblieben. In steuerrechtlicher Hinsicht ist somit keine Änderung eingetreten.

### **Bestimmung des anwendbaren Erbrechts anhand des „gewöhnlichen Aufenthalts“**

Maßgeblich für den gesamten Nachlass ist nunmehr das Erbrecht des Staates des letzten „gewöhnlichen Aufenthalts“ des Erblassers vor seinem Tod. Da die ErbVO den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausdrücklich definiert, besteht momentan diesbezüglich noch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Folgende Kriterien lassen sich u.a. für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts aus der Verordnung ableiten:

- Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts,
- Umstände und Gründe des Aufenthalts  
(familiäre/berufliche Situation und Integration),
- Belegenheit der Vermögensgegenstände des Erblassers, u.a..

Die ErbVO stellt auf eine „*besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat*“ ab. Maßgeblich ist letztlich eine Art von „*Daseinsmittelpunkt*“. Insbesondere für vermögende Kunden mit verschiedenen internationalen Wohnorten, Grenzpendler oder die sog. „Winterbirds“ kann dadurch – ungewollt(!) – ein Erbrecht eines Staates zur Anwendung kommen, das ihrem tatsächlichen letzten Willen gar nicht entspricht. In einigen Rechtsordnungen (z.B. in Spanien) wird der Pflichtteilsberechtigte als sog. „Noterbe“ Teil der Erbengemeinschaft, welches der deutschen Rechtsordnung vollkommen widerspricht und von einem deutschen Erblasser regelmäßig bei der Enterbung naher Angehöriger nicht gewollt sein dürfte.

### **Bedeutung und Risiko bei der Nachlassabwicklung**

Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers wird grundsätzlich bei der Beantragung eines Erbscheins oder „Europäischen Nachlasszeugnisses“ vom Nachlassgericht geprüft und rechtsverbindlich im Erbnachweis dokumentiert. Sollte der Financial Consultant bei der Erbfallabwicklung jedoch – ausnahmsweise – auf einen gerichtlichen Erbnachweis verzichten, muss der „gewöhnliche Aufenthalt“ bei Fällen mit Auslandsbezug selbstständig von der Sparkasse geprüft werden. Zur Vermeidung einer nicht schuldbefreienden Auszahlung an einen tatsächlichen „Nichterben“ nach ausländischem Recht sollte in Zweifelsfällen möglichst die hauseigende Fach- oder Rechtsabteilung eingebunden werden.

### **Empfehlung an Kunden mit Auslandsbezug: Rechtswahl treffen!**

Kunden mit Auslandsbezug ist zu empfehlen, eine ausdrückliche Rechtswahl zu treffen. Der Financial Consultant sollte daher – beispielsweise anlässlich eines Themenplan-Gesprächs – an einen Notar oder Rechtsanwalt überleiten.

Der Erblasser kann in Abweichung von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort jedoch nur sein Heimatrecht (= Recht seiner Staatsangehörigkeit) wählen. Die Wahl eines beliebigen ausländischen Rechts ist nicht möglich. Letztwillige Verfügungen, die vor Inkrafttreten der ErbVO wirksam errichtet wurden, genießen in gewissem Umfang „Bestandsschutz“, sodass in diesen Fällen auch ohne eine ausdrückliche Rechtswahl das Heimatrecht zur Anwendung kommen kann (siehe vertiefend hierzu Art. 83 Abs. 4 ErbVO).

In Zweifelsfällen empfiehlt sich auch hier eine notarielle oder anwaltliche Beratung.

### **Bedeutung des „ENZ“ und Verhältnis zum deutschen Erbschein**

Die Einführung des „ENZ“ verfolgte den Zweck, den Erbnachweis europaweit zu erleichtern und anzugleichen. Dazu ist das Zeugnis in jedem Mitgliedsstaat identisch aufgebaut. Es gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat und muss daher in einem anderen Staat nicht erst behördlich anerkannt werden. Bei fremdsprachigen Zeugnissen ist lediglich ggf. eine Übersetzung erforderlich. Das Zeugnis genießt – ähnlich wie der deutsche Erbschein – öffentlichen Glauben. Zuständig für die Erteilung ist grundsätzlich das Nachlassgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers.

Der deutsche Erbschein und das „ENZ“ gelten alternativ (siehe vertiefend Palandt/*Weidlich*, 75. Aufl. 2016, Anh zu §§ 2353ff, Art. 63 Rn. 10). Daher ist ausreichend, dass nur eines dieser Dokumente dem Kreditinstitut zum Erbnachweis vorgelegt wird. Der Erbe kann auf seinen Wunsch neben dem „ENZ“ auch noch zusätzlich einen deutschen Erbschein beantragen (Palandt, aaO). Wichtigste Abweichung des „ENZ“ gegenüber dem deutschen Erbschein ist, dass dieses – anders als der Erbschein – ein „*Verfallsdatum*“ enthält und lediglich eine beglaubigte Abschrift erteilt wird. Die Gültigkeit dieser beglaubigten Abschrift ist auf **sechs Monate befristet** und beginnt mit Ausstellungsdatum. Da der öffentliche Glaube des „ENZ“ nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch erlischt, sollte die Sparkasse aus Gründen der Rechtssicherheit nach Fristablauf eine Verlängerung bzw. ein neues Zeugnis verlangen. Eine Auszahlung aufgrund eines abgelaufenen – und zugleich unrichtigen – Zeugnisses wäre nicht mehr schuldbefreiend für das Kreditinstitut.



<b>Vergleich von deutschem Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis („ENZ“)</b>	
<b>Deutscher Erbschein</b>	<b>Europäisches Nachlasszeugnis („ENZ“)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuständig:</b> Nachlassgericht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Grundsatz)</li> <li>• <b>Angabe des anwendbaren Erbrechts</b> (sog. <i>Eigenrechts- oder</i> <i>Fremdrechtserbschein</i>)</li> <li>• Erteilung einer <b>gerichtlichen</b> <b>„Ausfertigung“</b></li> <li>• <b>Unbefristet</b> gültig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zuständig:</b> Nachlassgericht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Grundsatz)</li> <li>• <b>Angabe des anwendbaren Erbrechts</b></li>   <li>• Erteilung einer <b>beglaubigten Abschrift</b></li> <li>• Befristung auf <b>6 Monate</b></li> </ul>

**Hinweis:**

Beachten Sie zu diesem Thema auch die Ankündigung des **Webinars** am Ende dieses Newsletters (Themengebiet 12 / Veranstaltungsankündigungen).

## Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

### 9/3 Bank of England: Hoch dosierte Intensivmedizin – mit Nebenwirkungen!

(Stand: 15.8.2016 / Autor: Dr. Jens Kramer, NORD/LB, Economics & Strategy)

Wie erwartet hat das Monetary Policy Committee (MPC) der **Bank of England (BoE)** am 4. August einstimmig beschlossen, die als Leitzins fungierende Bank Rate um 25 Basispunkte auf 0,25% zu senken. Darüber hinaus stockt die Notenbank die seit November 2012 im Rahmen der Asset Purchase Facility gehaltenen Staatsanleihenbestände in Höhe von bisher GBP 375 Mrd. innerhalb von sechs Monaten auf GBP 435 Mrd. auf und erweitert das Ankaufprogramm in den nächsten 18 Monaten auch um Unternehmensanleihen in einem Volumen von GBP 10 Mrd. Mit einer solchen **Ausweitung des Quantitative Easing** hatten die meisten Marktteilnehmer nicht gerechnet, die Entscheidung war im MPC umstritten und wurde entsprechend nicht einstimmig getroffen. Als sei all dies noch nicht genug, hat die Notenbank zudem ein **Term Funding Scheme** ausgeschrieben, welches die Refinanzierung der Kreditinstitute erleichtern soll.



Nach der – unserer Auffassung nach zurecht – zunächst noch abwartenden Haltung der BoE auf der Juli-Sitzung genau drei Wochen nach dem Referendum über die EU-Zugehörigkeit Großbritanniens haben die Währungshüter in London nun reagiert. **Die geldpolitische Intensivmedizin zur Rettung der strauchelnden britischen Wirtschaft** ist dabei durchaus **hoch dosiert** und wird **erhebliche Nebenwirkungen** verursachen. Das in dieser Konstellation spontan, aber auch nachhaltig **schwächere Pfund** wird den Preisauftrieb merklich beschleunigen, zumal der Anteil importierter Waren im statistischen Warenkorb auf der Insel sehr groß ist.

Der zusammen mit der Zinsentscheidung veröffentlichte Inflation Report offenbart denn auch eine folgerichtige Revision der Prognosen nach dem Brexit-Votum. Die Erwartung für das **Wirtschaftswachstum** im nächsten Jahr wurde von 2,3% auf nun 0,8% nahezu gedrittelt, die **Inflationsrate** dürfte nach Einschätzung der Notenbank Ende nächsten Jahres bis auf 2% klettern. Trotz dieser durchaus einschneidenden Prognoserevisionen halten wir diese Vorausschau für noch zu verhalten. Wir gehen davon aus, dass die britische

Wirtschaftsleistung im nächsten Jahr sogar schrumpfen und die Preissteigerung über den Zielwert der BoE hinausschießen wird.

Governor Mark Carney machte deutlich, dass die BoE ihr Instrumentarium noch nicht ausgeschöpft habe und den Leitzins notfalls abermals bis auf ein Niveau knapp über der Nulllinie absenken könne. Sehr viel deutlicher lässt sich die Botschaft, wonach die **Notenbank wirklich alles zur Schadensbegrenzung nach dem Brexit-Votum unternimmt**, nicht senden. So eindringlich Carney im Vorfeld des Referendums vor den Folgen des Brexit gewarnt hatte, so ernst nimmt er nun die immensen Bedrohungen, die jetzt tatsächlich davon ausgehen werden.

Nicht nur wir sind der Auffassung, dass die BoE nach dem am 4. August beschlossenen sehr **schwergewichtigen geldpolitischen Maßnahmenpaket noch einmal nachlegen** wird, um die britische Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen. Die bisherigen Verlautbarungen der Entscheidungsträger aus dem Kreis des MPC deuten jedenfalls sehr eindeutig darauf hin. Wir erwarten eine abermalige Absenkung der Bank Rate um dann 15 Basispunkte auf 0,10% am 3. November. Bis dahin werden die Londoner Notenbanker über hinreichend viele Informationen verfügen, um die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs einschätzen zu können. Die bisher für den Zeitraum nach dem Referendum veröffentlichten Daten zur wirtschaftlichen Lage in Großbritannien rekrutieren sich weit überwiegend aus den einschlägigen Stimmungsindikatoren, die uni sono einen geradezu dramatischen Absturz der wirtschaftlichen Aktivität signalisieren. Mit der Verfügbarkeit "harter" Zahlen für den Berichtsmonat Juli wird sich zeigen, ob die Lage so schlecht ist wie die Stimmung.

Die Rendite 10-jähriger Gilts fiel nach der Notenbanksitzung um mehr als 15 Basispunkte auf unter 0,65%. Ein weiterer Renditerutsch bis auf nahe 0,50% vollzog sich, als es der BoE zunächst nicht gelungen war, die Aufstockung ihres Ankaufprogramms im Rahmen der Asset Purchase Facility im vorgesehenen Umfang operativ umzusetzen. Bei Staatsanleihen mit langer Laufzeit konnten gleich zu Beginn nicht genügend verkaufswillige Investoren aufgetrieben werden, so dass der Ankaufzielbetrag verfehlt wurde. Man mag es auf die in den Sommerferien ausgedünnte Marktliquidität zurückführen, **Zweifel an der Wirksamkeit der von der BoE verabreichten Intensivmedizin seien aber dennoch erlaubt**.

Der **Wechselkurs des Britischen Pfund** geriet mit den geldpolitischen Beschlüssen gegenüber allen relevanten Währungen unter Druck. Zum US-Dollar ist die Inselwährung zwischenzeitlich bis an die Marke von 1,29 USD gerutscht. Diese Devisenmarktreaktionen

führen unmissverständlich vor Augen, dass die geldpolitische Medikation nicht ohne Nebenwirkungen bleiben wird. Die Schadensbegrenzung bei der Erosion der wirtschaftlichen Aktivität nach dem Brexit-Votum erfolgt um den Preis einer nachhaltig schwachen Währung und steigender Inflationsraten. Um diese Konstellation sind die Briten nicht zu beneiden.

## **Themengebiet 12: Sonstige relevante Informationen**

### **12/6 Veranstaltungsankündigungen**

(Stand: 31.8.2016 / Autor: Ass. Jur. Dominik Pastor, SVN)

## **Webinar: "Die EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO) – Neuerungen und Auswirkungen auf die Sparkassenpraxis"**

<b>Zielgruppe</b>	Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter aus der Individual- oder Privatkundenbetreuung, der Rechtsabteilung und der Revision.
<b>Ziele</b>	Den Seminarteilnehmern werden die Neuerungen und Auswirkungen der ErbVO auf die Sparkassenpraxis vorgestellt.
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bedeutung der ErbVO für die Sparkassenpraxis</li><li>• Geltungsbereich/Regelungsbereich der ErbVO</li><li>• Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Auslandsbezug</li><li>• Rechtswahl-Möglichkeit und „Bestandsschutz“ von Alt-Testamenten</li><li>• Neuerungen durch das „Europäische Nachlasszeugnis“ („ENZ“)</li></ul>
<b>Preis</b>	149,00 EUR
<b>Termin</b>	<b>17.11.2016 / 17:00 – 18:30 Uhr (90 Minuten)</b>
<b>Referent</b>	Dominik Pastor, Sparkassenakademie Niedersachsen
<b>Hinweise</b>	Technische Teilnahmevoraussetzungen sind ein PC mit installiertem Flash-Plugin sowie eine Internet-Bandbreite von mind. 2 MB. Im Vorfeld ist ein Systemcheck unter folgender Adresse vorzunehmen: <a href="http://edudip.com/selftest">edudip.com/selftest</a> . - Für die Teilnahme wird ein individueller Link zugesandt. Dafür wird eine E-Mail-Adresse benötigt.

 **Finanzgruppe**  
Sparkassenakademie Niedersachsen

**Generationenmanagement in der Sparkassenpraxis**

<b>Webcode</b>	SM1535						
<b>Zielgruppe</b>	Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensbetreuung sowie an zertifizierte Financial Consultants und Firmenkundenberater.						
<b>Ziele</b>	Auf Grundlage des Themenplanes „Generationenmanagement“ aus dem Beratungsprozess Private Banking werden die Themenfelder fallbezogen erarbeitet und bestmögliche Absicherungen bzw. Regelungen insbesondere bei vermögenden Privat- und Firmenkunden aufgezeigt.						
<b>Inhalt</b>	Vom Themenplan zur praktischen Umsetzung <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollmachten und Verfügungen (insbes. General- und Vorsorgevollmachten)</li><li>• Vermögensnachfolge: Gesetzliche Erbfolge und testamentarische Regelungen</li><li>• Testamentsvollstreckung</li><li>• Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Sparkassenpraxis</li><li>• Bestmögliche Absicherung durch jeweilige Gestaltung (unter Beteiligung des Netzwerkpartners, Rechtsanwalt/Notar)</li><li>• Vermögensbetreuung von unter rechtlicher Betreuung stehender Kunden</li></ul>						
<b>Grundlagen</b>	Tätigkeit in der Betreuung von Private Banking Kunden bzw. vermögenden Kunden.						
<b>Preis</b>	410,00 €						
<b>Dauer</b>	1 Tag						
<b>Hinweise</b>	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (Zertifizierter Financial Consultant).						
<b>Referent</b>	Klaus-Dieter Drewes                      Sparkassenverband Niedersachsen Dominik Pastor                              Sparkassenverband Niedersachsen						
<b>Termine</b>	<table><thead><tr><th>V-Nr.</th><th>Meldeschluss</th><th>Ort</th></tr></thead><tbody><tr><td>29.03.2017</td><td>10121609    08.03.17</td><td>Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover</td></tr></tbody></table>	V-Nr.	Meldeschluss	Ort	29.03.2017	10121609    08.03.17	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
V-Nr.	Meldeschluss	Ort					
29.03.2017	10121609    08.03.17	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover					
<b>Ansprechpartner</b>							
<b>fachlich</b>	Dominik Pastor / dominik.pastor@svn.de / +49 511 3603 511 Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549						
<b>organisatorisch</b>	Claudia Peterschun / claudia.peterschun@svn.de / +49 511 3603 797						

## **12/7 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)**

(Stand: 25.8.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bader, G.: Contingent Convertible, Wandelanleihe und Pflichtwandelanleihe im Aktienrecht, in: Die Aktiengesellschaft, 59. Jg., 2014, S. 472 - 488.

BaFin-Rundschreiben 4 /2010 (WA) - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Stand: 7.8.2014, abrufbar unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de), im Text genannt: MaComp.

Becker, T./Yoo, C.-J.: Produktintervention: Neue Aufgaben der BaFin, in: BaFin Journal September 2015, S. 10 - 12.

Bundestags-Drucksache 18/8739: Beschluss und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 8.6.2016.

Faller, P./Wolf, F./Brielmaier, B.: Der Regierungsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung vom 24.2.2016, in: Der Betrieb, 69. Jg., 2016, S. 488 – 496.

Gläser, S. C./Schöllhorn, C.: Die wesentlichen Neuerungen in der AO nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, in: Deutsche Steuerrecht, 54. Jg., 2016, S. 1577 - 1583.

Heinneccius, J.: Financial Planning im Private Banking, in: Krauss, P. (Hrsg.): Neue Kunden mit Financial Planning, Wiesbaden 2003, S. 95 - 130.

Kruschev, W.: Private Finanzplanung, Wiesbaden 1999.

o. V.: Bonitätsanleihen, in: BaFin Journal August 2016, S. 28 - 29.

o. V.: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet, in: Der Betrieb, Heft 25 vom 24.6.2016, M 12 - M 13.

Schwenker, J.: Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens - ein Meilenstein auf dem Weg der weiteren Digitalisierung im Steuerrecht, in: Der Betrieb, 69. Jg., 2016, S. 375 - 382.

Tophoven, A./Yoo, C.-J./Becker, T.: CoCo-Bonds: Risiken für Privatanleger, in: BaFin Journal Oktober 2014, S. 9 - 12.

Wiechers, U./Henning, T.: Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken bei der Anlageberatung, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Sonderbeilage Nr. 4 zu Heft 47 vom 21.11.2015, S. 1 - 27.

**Hannover, 6.9.2016 / Mc**